jusline®
>>> Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1998/2/10 5Ob20/98x, 3Ob180/02w, 5Ob223/04m, 5Ob228/06z, 5Ob155/10w, 5Ob47/19a, 5Ob155/19h

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 10.02.1998

Norm

MRG idF 3.WÄG §16 Abs1 Z1
MRG idF 3.WÄG §16 Abs8 Satz2
MRG §37 Abs1 Z8
KSchG §1 Abs1 Z1
KSchG §1 Abs3

Rechtssatz

Ein Mietvertragsabschluss, der ein Gründungsgeschäft eines angehenden Unternehmers ist, erlaubt (innerhalb der Verjährungsfrist des § 16 Abs 8 Satz 2 MRG) eine Mietzinsüberprüfung nach Maßgabe des § 16 Abs 1 Z 1 MRG iVm § 37 Abs 1 Z 8 MRG auch ohne unverzügliche Rüge des Unternehmers. Den Unternehmer trifft keine Rügeobliegenheit, wenn er eine natürliche Person ist und ihm beim Mietvertragsabschluss die Unternehmereigenschaft im Sinne des § 16 Abs 1 Z 1 letzter Halbsatz MRG fehlte. Die Unternehmerbegriffe in § 1 KSchG und §16 Abs 1 Z 1 letzter Halbsatz MRG sind gleichzusetzen.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 20/98x
  Entscheidungstext OGH 10.02.1998 5 Ob 20/98x
  Veröff: SZ 71/19
- 3 Ob 180/02w
  Entscheidungstext OGH 24.04.2003 3 Ob 180/02w
  Vgl auch
- 5 Ob 223/04m
  Entscheidungstext OGH 07.12.2004 5 Ob 223/04m
  Vgl aber; Beisatz: Der dem KSchG entnommene Unternehmerbegriff lässt eine Adaptierung für §16 Abs1 Z1 letzter Halbsatz MRG angezeigt sein. (T1); Beisatz: Die Erstantragstellerin hat als geschäftsführende Alleingesellschafterin der zweitantragstellenden Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Wahrheit ihre eigenen Geschäfte geführt. Sie kann daher bei Abschluss eines Mietvertrages gemeinsam mit der Gesellschaft auch im eigenen Namen nicht darauf verweisen, dass ihr als natürlicher Person die unternehmerische Erfahrung schlechthin fehle. (T2)
- 5 Ob 228/06z
  Entscheidungstext OGH 14.11.2006 5 Ob 228/06z
  Auch; Beisatz: Das in § 1 Abs 3 KSchG normierte „Gründungsprivileg" steht aber nur natürlichen Personen zu. (T3); Veröff: SZ 2006/165
- 5 Ob 155/10w
  Entscheidungstext OGH 21.10.2010 5 Ob 155/10w
  nur: Ein Mietvertragsabschluss, der ein Gründungsgeschäft eines angehenden Unternehmers ist, erlaubt eine Mietzinsüberprüfung nach Maßgabe des § 16 Abs 1 Z 1 MRG iVm § 37 Abs 1 Z 8 MRG auch ohne unverzügliche Rüge des Unternehmers. (T4)
- 5 Ob 47/19a
  Entscheidungstext OGH 21.05.2019 5 Ob 47/19a
- 5 Ob 155/19h
  Entscheidungstext OGH 22.10.2019 5 Ob 155/19h

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0109568

Im RIS seit

12.03.1998

Zuletzt aktualisiert am

02.12.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at